

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 14 (1847)
Heft: 15

Artikel: Militärische Verhandlungen der Eidgenössischen Tagsatzung von 1847
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91769>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Verhandlungen der Eidgenössischen Tagssagung von 1847.

Die in der zweiten und dritten Sitzung, am 6. und 8. Juli, über militärische Gegenstände gepflogenen Verhandlungen sind in Nr. 14 dieser Zeitschrift, S. 223 und 224 übersichtlich enthalten.

Vierte Sitzung, am 9. Juli.

Fortsetzung der Verhandlung über §. 8.

Eidgenössische Inspektionen. Infolge früherer Schlußnahmen soll der im Jahr 1841 begonnene Cyclus von Eidgenössischen Inspektionen im Jahr 1848 zu Ende geführt werden; deswegen soll im Laufe 1848 noch über folgende Kontingentstheile die Inspektion stattfinden:

Bern: 3 Bataillone Infanterie, das Materielle und die Munition.

Uri: das gesammte Kontingent, das Materielle und die Munition.

Freiburg: 1 bespannte Batterie Artillerie, 1 Compagnie Positions-Artillerie, 14 Mann uneingetheilter Train, 3 Bataillone Infanterie, das Materielle und die Munition.

Baadt: 2 bespannte Batterien Artillerie, 1 Compagnie Positions-Artillerie, 1 Comp. Park-Artillerie, 1 Comp. Sappeurs, 43 M. uneingetheilter Train, 2 Bataillone Infanterie, das Materielle und die Munition.

Wallis: das Personelle des gesammten Kontingents.

Genf: das gesammte Kontingent, das Materielle und die Munition.

Die h. Versammlung war hiemit einverstanden; Freiburg und Baadt machten jedoch die Bemerkung, daß sie diese Uebersicht nicht als verbindlich betrachten, indem nächstes Jahr neue Begehren um Verschiebung vorgebracht werden könnten, je nach dannzumaliger Gestaltung der finanziellen und politischen Verhältnisse.

§. 9. Feldebefestigungen.

Der Eidgenössische Kriegsrath hatte am 1. April 1847 einen Bericht über den Zustand der seiner Zeit auf Kosten der Eidgenossenschaft angelegten Feldebefestigungen, und über die denselben weiter zu gebende Ausdehnung, erstattet. Da der Eidg. Kriegsrath einen beträchtlichen Theil seines gewöhnlichen Credits auf St. Morizen verwenden muß; so ist er im Falle die Aufmerksamkeit der h. Tagsatzung auf die Vollendung der Befestigung von Luziensteig zu lenken. Zu Erreichung des letztern Zweckes, vermittelt des angenommenen Systems der Erbauung von Blockhäusern, verlangt der Eidg. Kriegsrath, außer dem ordentlichen Kredit von 3000 Fr. für den gewöhnlichen Unterhalt der sämtlichen Feldebefestigungen, die Bewilligung einer Summe von je 2000 Fr. auf 6 Jahre. — Wallis erhob sich gegen dieses Kreditbegehren, mit dem Ausdruck der Verwunderung, daß man die Befestigungen von St. Morizen ausdehnen wolle, durch welchen Platz Wallis von der übrigen Schweiz abgeschnitten werde, während man die Vertheidigungswerke bei Gondo auf dem Simplon zerfallen lasse, die mit wenigen Kosten im Stand erhalten werden könnten. Der Entscheid über diesen Gegenstand wird auf die Berathung von §. 17, Budget der Central-Militärausgaben für 1848, verschoben und der Bericht üblichermaßen verdankt.

§. 10. Eidgenössischer Generalstab.

A. Die im vorigen Jahr zu Eidg. Oberstlieutenants im Generalstab ernannten Hrn. Anderegg und Monod, sowie der zum Eidg. Major im Generalstab ernannte Hr. Wetter haben die Brevets abgelehnt.

B. Ferners wurden infolge der eingelangten Begehren folgende Entlassungen bewilligt:

I. Eidgen. Obersten, im Generalstab:

- 1) Hr. von Salis-Soglio, Emanuel, von Chur.
- 2) „ van Bloten, Wilhelm Helenus, von Schaffhausen.

II. Eidgen. Oberstlieutenants, im Generalstab:

- 1) Hr. Businger, Franz, von Stans.
- 2) „ Huber-Saladin, Johann, von Genf.
- 3) „ Michel, Georg, von Seewis, Kt. Graubünden.
- 4) „ von Salis-Soglio, Eduard, von Chur.

III. Eidgen. Majors, a. im Artilleriestab:

- 1) Hr. Göldlin von Tiefenau, Renward, von Luzern.

b. im Generalstab:

- 2) Hr. von Reding, Alois, von Schwyz.
- 3) „ Gresly, Ludwig, von Laufen, Kt. Bern.
- 4) „ Crivelli, Friedrich, von Luzern.

IV. Im Oberkriegskommissariat:

der Kriegskommissariatsbeamte II. Klasse, mit Majorbrang:
Hr. Bettin, Heinrich, von Solothurn.

Das Entlassungsbegehren des Eidgen. Obersten, Hrn. Joh. Ulrich von Salis-Soglio, Oberkommandant des Sonderbundes, war zu spät eingelangt, um vom Eidg. Kriegsrath empfohlen werden zu können. Nach dem Antrage von Zürich, bekämpft durch Freiburg, Luzern und andere Stände, wurde dasselbe bis zur Berathung über §. 24, der von den innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft (Sonderbund) handelt, mit 12½ Stimmen verschoben.

B. Gegen die Wiederbesetzung der erledigten Stellen sprachen sich Uri, Freiburg, Luzern und Wallis aus, indem sie die Anzahl des vorhandenen Stabspersonals für genügend erachten; Zürich, Solothurn, Thurgau, Waadt und Genf hingegen beharrten auf der Nothwendigkeit, durch neue Ernennungen den Eidgen. Stab wieder zu ergänzen: in einem Theil der Schweiz werden offenkundige Kriegsrüstungen gegen den Bund gemacht, und die politische Lage der Eidgenossenschaft sowie zum Theil auch die Haltung des Auslandes gegen dieselbe, erfordern, daß die Cadres des

Eidgen. Stabes so vollständig als möglich seien. Endlich vereinigten sich 20 Stimmen dahin, vom Eidgen. Kriegsrath Wahlvorschläge zu verlangen; auch den Kantonen wurden hiefür 14 Tage Frist anberaumt.

C. Zum Eidgen. Oberstquartiermeister wurde der in dieser Stelle vielverdiente Oberst Wilh. Heint. Dufour von Genf, auf fernere vier Jahre wieder erwählt.

D. Zum Eidgen. Oberfeldarzt wurde Herr Karl Flügel, M. et Ch. Dr. von Bern, dem das Militär-sanitätswesen seit dessen Antritt sehr viel zu verdanken hat, auf weitere vier Jahre ebenfalls einstimmig wiedergewählt.

E. Der Antrag des Standes Wallis auf Streichung des Hrn. Major Moriz Barman aus dem Eidgen. Stabe veranlaßte eine lange Diskussion. Die Gründe zu diesem Antrage sind rein politischer Natur und beziehen sich auf die bekannten Ereignisse im Wallis 1844; deren Erörterung und Widerlegung gehört daher nicht in den Bereich unserer Blätter. Für die Streichung ergaben sich nur $8\frac{1}{2}$ St. und es bleibt somit ein fähiger und gesinnungstüchtiger Stabsoffizier der Eidgenossenschaft erhalten.

Fünfte Sitzung, am 12. Juli.

§. 11. Eidgen. Kriegsverwaltung. Mit Kreis-schreiben vom 12. Decemb. 1846 hatte der Eidg. Vorort den Ständen eine neue Ausgabe des Reglements über die Eidg. Kriegsverwaltung mitgetheilt. In dieser Ausgabe wurden, übereinstimmend mit dem Eidg. Kriegsrath, alle Veränderungen aufgenommen, welche durch die von Seite der h. Tagsatzung von 1845 geschehene Annahme des revidirten zweiten Theiles des besagten Reglements, oder in Folge des revidirten allgemeinen Militärreglements, mit Bezug auf die von der Tagsatzung bis zum 14. August 1845 beschlossenen Modifikationen desselben, nothwendig geworden waren. Dieser § gibt zu keiner Bemerkung Anlaß.

§. 12. Bestand des Personellen und Materiel-
len des Bundesheeres. Der Kriegs Rath hat einen vom
1. April 1847 datirten Bericht beigelegt, welcher die bei den
Kantonskontingenten vorhandenen Lücken bezeichnet. Zürich
trägt an, an alle Stände eine Einladung zu richten, um sie
zu vermögen, schnell möglichst diese Lücken zu decken. Die
Gesandtschaften stimmen diesem Antrage einmüthig bei und
geben Erläuterungen über die in Betreff ihrer Kontingente
vom Kriegsrathe erhobenen Rügen. Seit Mittheilung des
Berichtes sind die bezeichneten Lücken meistens gedeckt
worden. So hat namentlich der Kanton Bern die in den
Tabellen als fehlend angegebenen Offiziere seitdem ernannt,
und Zürich ist ebenfalls im Stande, seine Offiziercadres
zu vervollständigen, so daß die auf dem Personalbestand
des gesammten Bundesheeres auf 1. Januar 1847 als man-
gelnd bezeichneten 175 Mann, bis auf wenige zusammenschwin-
den. Daneben haben mehrere Kantonskontingente Ueberzäh-
lige in beträchtlichem Verhältniß. Im Materiellen ist
der Ausfall von Zündkapseln noch sehr bedeutend und beträgt
über $4\frac{1}{2}$ Millionen; allein derselbe vermindert sich allmählig
im gleichen Maße, wie die Perkussionierung der Feuegewehre
vorschreitet, indem hiemit Schritt haltend von den Kantonen
auch die zudienenden Kapselvorräthe angeschafft werden. Noch
immer haben zwei Kantone ihre Scharfschützen nur mit Sä-
beln statt mit Waidmessern versehen, und es fehlen bei
einzelnen Kontingenten die vorgeschriebenen Trainpferdege-
schirre, Bastfättel und Mantelsäcke, namentlich besitzt der
Kanton Schwyz, der in neuester Zeit so vieles Geld auf
Kriegsrüstungen verwendete, die von ihm zu liefernden 34
Pferdgeschirre auch jetzt noch nicht. Das von den Kantonen
zu stellende Feld- und Positionsgeschütz ist vollzählig; unter
den Kriegsfuhrwerken mangeln einzig noch eine beträchtliche
Anzahl Batterie- und Bataillonsfourgons, für welche aber
erst kürzlich das Modell aufgestellt worden ist. Die Eidge-

nossenschaft selbst ist mit dem von ihr auf Bundeskosten anzuschaffenden Kriegsmaterial sehr im Rückstand: es fehlen ihr nicht weniger als 55 Geschütze, worunter 7 Mörser; 57 Laffeten, 57 Caïssons und 37 Kriegsfuhrwerke verschiedener Art; eine vollständige Brückenequipage, 30,000 Kugeln und 5000 Kartätschschüsse, 5000 Bomben, die Ausrüstung zu 20 Transportcaïssons, 10 Ambulancecaïssons und die Pferdarztlisten für den Generalstab. Demnach ist es wohl an der Zeit, daß die Eidgenossenschaft mit gutem Beispiel den Kantonen in Anschaffung des Erforderlichen vorangehe.

§. 13. Versuche zur Verbesserung der Verteidigungsmittel. A. Kriegsraketen: Dem Traktandencircular ist ein Bericht des eidg. Kriegsraths vom 11. März 1848 beigelegt, welcher verlesen wird. Dieser Bericht ist vom Begehren eines ersten Credits von 4000 Frk. begleitet, welche Summe zu Anschaffung der zur Verferti- gung von Kriegsraketen nöthigen Werkzeuge und Maschinen bestimmt ist. Uri widersezt sich der Verschiebung und will sogleich in Berathung über den Gegenstand eintreten, der Credit von 4000 Frk. sei allzu beträchtlich. In der allge- meinen Umfrage theilen mehrere Stände die Ansicht von Uri. Ehe man einen Credit einräume, solle man das Resultat der vom Kriegsrath angestellten Forschungen abwarten, der noch nicht hinreichend von der Nützlichkeit dieses Geschosses über- zeugt sei. Die angestellten Versuche seien nicht sehr glück- lich ausgefallen. Der Gesandte von Genf bemerkt, daß die Versuche durch den Erfinder (oder vielmehr Verbesserer) der Kriegsraketen, Hrn. Oberstl. Adolf Pictet von Genf, in England wiederholt worden seien und daß sie dort ebenfalls nicht gelungen seien. Genf hält demnach dafür, es sei an den größern Staaten und nicht an den kleinern, in dieser Sache die Initiative zu ergreifen. Es sei besser gethan, das- jenige zu vervollständigen, was durch die Eidgenossenschaft vorgeschrieben worden, als sich auf eine neue Bahn zu werfen, deren Ausgang man noch nicht kenne.

Anderer Kantone beharren darauf, diesen Kredit zuzugestehen. Bern besonders möchte diese Versuche fortsetzen sehen, aus dem Grunde vorzüglich, weil das Pfeifen dieser Geschosse Schrecken unter Menschen und Pferden verbreitet, da sie nicht hieran gewöhnt sind, und es wäre von Wichtigkeit die einheimischen Milizen mit dieser Art von Kriegsmitteln bekannt zu machen. Zürich trägt an, den Kriegsrath einzuladen, einen umständlichen Bericht über die bis auf heutigen Tag gemachten Versuche vorzulegen, sowie über die zu deren Fortsetzung nöthige Summe. Mit 12 Stimmen wurde beschlossen, vor dem Eintreten in die Grundlage des Gegenstandes, vom eidg. Kriegsrathe noch einen umfassendern Bericht zu verlangen.

B. Einführung des Perkussionsystems. I. Der Kriegsrath hat einen Bericht vom 18. März 1847 über die weitere Vollführung der verschiedenen Beschlüsse der Tagsatzung in Betreff der Einführung der Perkussionszündung vorgelegt. Im Ganzen waren noch 10,064 Gewehre durch 10 Kantone, und 1984 Pistolen durch 14 Kantone, umzuändern. Mehrere Kantone haben jedoch auf die Umänderung verzichtet und ziehen vor neue Perkussionswaffen anzuschaffen. Ueberhaupt gaben die Gesandtschaften die Versicherung, daß ihre betreffenden Stände sich lebhaft mit Einführung des Perkussionsystems beschäftigen, worauf dem Kriegsrath der Bericht verdankt wird. II. Die Uebersicht der Verwendung der vom Kriegsrath bis dahin auf die Einführung des Perkussionsystems verwendeten Gelder, mit Beilagen begleitet, wird vom Kriegsrath der Tagsatzung vorgelegt. Ohne Bemerkung genehmigt. — Die Eidg. Zündkapsel-fabrik hat seit ihrer Errichtung Ende 1842 bis zum Schlusse des Jahres 1846 11,234,000 Zündkapseln angefertigt, welche raschen Absatz fanden, so daß der Borrath Ende 1846 nur 4000 Stück betrug nebst 4700 dergleichen zweiter Qualität.

§. 14. Anschaffung von Kriegsmaterial auf Kosten der Eidgenossenschaft. A. Ein Bericht des Kriegsrathes benachrichtigt die Stände, daß diese Behörde sich mit dem Kanton Bern über den Betrag des Miethzinses für das zu Bern aufzubewahrende Kriegsmaterial noch nicht habe verständigen können. Nach einer von der Bernischen Regierung dem Eidg. Kriegsrath am 1. April 1847 gemachten Erklärung, wird die erstere für einstweilen das Eidgenössische Kriegsmaterial, das in Bern aufbewahrt werden soll, noch behalten bis sich später in dem projektirten neuen Zeughause ein geeigneter Platz findet. Anderseits macht der Kriegsrath die Anzeige, daß der den andern Kantonen zu bezahlende Miethzins, sowohl für das vorhandene, als für das laut Vorschrift noch anzuschaffende Material, festgesetzt worden sei. Der Gesandte von Tessin fragt, in Folge welcher Ermächtigung der Stand Freiburg zwei Stücke Geschütz aus dem zu Chillon im Kanton Waadt befindlichen eidg. Zeughause bekommen habe? Es sei ihm keine Schlußnahme der Tagsatzung hierüber bekannt. — Die Gesandtschaft von Freiburg antwortet, ihr Stand sei gehalten, Mannschaft für die Bergartillerie zu stellen, besitze aber keine Geschütze dieser Art und habe daher Behufs der Instruktion dergleichen vom Kriegsrath verlangt und erhalten. Diese Erklärung von Freiburg wird vom Hrn. Präsidenten der Tagsatzung in seiner Eigenschaft als Präsident des Kriegsraths bestätigt. Tessin ist mit dieser Erklärung nicht zufrieden; indessen hat diese Zwischenfrage keine weitere Folge. Einmüthig wird dem Kriegsrathe der Dank ausgesprochen.

B. In Betreff der Geldmittel für Bestreitung der Unkosten der Aufbewahrung des auf Bundeskosten angeschafften Kriegsmaterials, wird auf §. 17 des Traktandencirculars (Militärausgaben für 1848) verwiesen.

Der Eidg. Kriegsrath übermittelt das Entlassungsgesuch des Eidg. Kriegssekretärs, Hrn. Eidg. Oberst-

lieutenant Karl Franz Letter, von Zug, mit dem Antrage, bei Ertheilung derselben, die auf Ende 1847 eintreten würde, diesem Beamten die während 29 Jahren geleisteten vorzüglichen Dienste zu verdanken, wobei angedeutet wird, daß Hrn. Letter ein weiteres Zeichen daheriger Anerkennung gegeben werden dürfte. Die meisten Kantone anerkennen die Dienste des Hrn. Letter ausdrücklich; Luzern, Zug, Neuenburg wünschen demselben einen thatsächlichen Beweis der Anerkennung durch eine Gratifikation zu geben; Aargau bemerkt, in seinem Kanton herrsche das System, keine Gratifikationen zu ertheilen, deswegen müßte der Gesandte erst noch Instruktionen einholen; trägt auf Niedersetzung einer Kommission an, um zu untersuchen, auf welchem Wege eine solche Anerkennung zu bethätigen sei. Für Entlassung im Sinne des kriegsräthlichen Antrags stimmten sämtliche 22 Stände; für Gewährung einer thatsächlichen Anerkennung ergeben sich nur 8½. — Das Begehren des Hrn. Eidg. Oberst Joh. Burkhardt von Basel um Entlassung von der Stelle des Direktors der eidg. Militärschule in Thun wird dem Kriegsrath zum Bericht überwiesen.

(Fortsetzung folgt.)

Bermischte Nachrichten.

Solothurn. Als nächstjähriger Versammlungsort des Eidg. Offiziersverein ist Solothurn bezeichnet und in den Vorstand gewählt worden als Präsident: Hr. Oberstl. Bivis, als Vicepräsident Hr. Kriegskommissär Wiser und als Aktuar Hr. Artillerielieutenant Adrian von Arg.

Zur Entschuldigung.

Durch anderweitige unaufschiebbare Geschäfte wurde der Unterzeichnete zu seinem Bedauern verhindert, die Nummern 15 und 16 der S. M. Z. regelmäßig folgen zu lassen. Dieselben werden hiemit nachträglich herausgegeben und dafür Sorge getragen, daß künftig keine Unterbrechung mehr eintritt.

Der Redaktor: H. Leemann.